

In der Sitzung am 06.06.2013 des (damaligen) Ausschusses für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr beantragte die FDP-Fraktion die Änderung der §§ 6, 10 und 11 der Werbeleitsatzung. Zusammenfassend dargestellt beabsichtigte der Antrag

- die Zulassung von Schriftzügen auf Fassaden auch oberhalb von Glasdächern,
- die Erhöhung der auf Schaufenster zulässigerweise zu beklebende Fläche auf 30% und
- die Ergänzung von Rot- und Grüntönen als zulässige Farben für Werbeanlagen sowie für Markisen.

Dazu wurde seitens der Verwaltung bereits in der Sitzung am 05.09.2013 erläutert, dass die Errichtung von Glasdächern und die farbliche Gestaltung von Markisen nicht in den Regelungsbereich der Werbeleitsatzung fallen, sondern hierüber im Rahmen der Regelungen der Denkmalsbereichssatzung entschieden wird. Schriftzüge oberhalb evtl. vorhandener Glasdächer sind bereits jetzt unter Berücksichtigung der sonstigen Regelungen der Werbeleitsatzung zulässig.

Nachdem die Erarbeitung des Gestaltungsleitfadens nunmehr abgeschlossen ist, legt die Verwaltung hier, wie zugesichert, einen Entwurf der Änderung der Werbeleitsatzung vor. Dabei wurden weitere, über den FDP-Antrag hinausgehende Detailverbesserungen vorgenommen. Die Änderungen sind in der Anlage zu dieser Vorlage synoptisch dargestellt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Allgemeine Änderungen:

Es erfolgte eine Anpassung der Rechtsgrundlagen sowie die Behebung vereinzelter sprachlicher Fehler.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich:

Die Ergänzung des Wortes „Errichtung“ hat lediglich klarstellenden Charakter und dient der besseren Verständlichkeit.

Durch die Änderung des zweiten Absatzes wird klargestellt, dass nicht nur die dort genannten, sondern sämtliche weitere öffentlich-rechtlichen Vorschriften grundsätzlich zu beachten sind.

§ 6 Allgemeine Anforderungen

In § 6 Abs. 11 Nr. 2 wurde die Zahl der zulässigen Logos für Brauereien als Werbeanlagen auf zwei erhöht, da dies der üblichen Gestaltung von Gaststättenwerbung entspricht.

§ 7 Anbringungsorte von Werbeanlagen

In § 7 Abs. 3b wird die zulässige Größe von Hinweisschildern auf Beruf und Gewerbe, angebracht an Einfriedungen Toren und Türen, von 0,25 qm auf 0,2 qm korrigiert. Diese Maximalgröße ist bereits nach den allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen vorgesehen (siehe § 6 Abs. 8). Die Satzung war bisher insofern widersprüchlich.

§ 8 Werbeanlagen auf Fassadenflächen – Flachwerbeanlagen

In Absatz 3 wird klarstellend ergänzt, dass auch Firmenembleme eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten dürfen.

In dem neu eingefügten Absatz 5 wird festgelegt, dass Flachwerbeanlagen in Form von Bemalungen nur auf verputzten Fassaden zulässig sind. Werbebemalungen bspw. auf Schiefer-, Naturstein- oder Fliesenfassaden haben eine beeinträchtigende Wirkung auf die gestalterische Eigenart der Fassade und sollen daher nicht zulässig sein.

§ 10 Werbung auf Schaufenstern/ Fenstern

Die Änderung nimmt die Forderung aus dem Antrag der FDP-Fraktion auf und ermöglicht die Beklebung von bis zu 30% der Schaufensterfläche, sofern der Hintergrund der Produkt- und Firmenwerbung transparent oder halbtransparent-weiß ist.

Durch diese Einschränkung wird ein Kompromiss erreicht zwischen der gewünschten Sichtbarkeit bzw. Lesbarkeit der Produkt- oder Firmenwerbung auf der einen Seite und der Vermeidung einer optischen „Abgeschlossenheit“ der Schaufenster auf der anderen Seite.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn lediglich bis zu 20 % des Schaufensters beklebt wird.

§ 11 Beleuchtung und Farbe von Werbeanlagen

Zu § 11 forderte der Antrag der FDP-Fraktion eine Ausdehnung der zulässigen Farben auf die Farbtöne Rot und Grün.

Die Zielsetzung der Werbeleitsatzung bestand darin eine farblich möglichst einheitliche Gestaltung der Werbeanlagen zu erhalten. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass dies in der Praxis kaum umsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht zielführend nun lediglich Rot und Grün als zulässige Farbtöne zu ergänzen, sondern sich vielmehr darauf zu begrenzen, eine verunstaltende Wirkung durch einzelne Werbeanlagen mit allzu grellen, leuchtenden oder reflektierenden Farben zu vermeiden. Durch die Neuformulierung des Paragraphen sind im Grundsatz alle Farbtöne zulässig, solange es sich nicht um grelle Farbtöne oder Leucht-, Reflex- und Signalfarben handelt.